

Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Benennung von Straßen und die Gestaltung, Festsetzung, Instandhaltung und Anbringung von Straßennamensschildern und Hausnummern

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung sowie des § 126 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung und des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 01.11.2006 folgende Satzung erlassen:

§1 Grundsatz

- (1) Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen ist Aufgabe der Gemeinde. Die Entscheidung hierzu trifft die Gemeindevertretung.
- (2) Die Art und Weise der Hausnummerierung regelt der Bürgermeister in Absprache mit der Amtsverwaltung. Die jeweilige zugeteilte Hausnummer wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Diese Satzung gilt auch für die Bürger, die bereits eine Hausnummer zugeteilt bekommen haben. Die Bürger müssen die vorhandene Hausnummer den Satzungsregelungen entsprechend anpassen, sofern die Ausnahmereglung nach § 6 nicht greift.
- (4) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 2 Gestaltung der Straßennamensschilder und der Hausnummernschilder

- (1) Alle benannten Verkehrsflächen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet.
- (2) Für die Hausnummern müssen arabische Zahlen verwendet werden. Zur Unterscheidung mehrerer Gebäude mit einer Hausnummer sind zusätzlich lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (3) Die Mindesthöhe für die Ziffern beträgt 70 mm, für die Buchstaben 50 mm.
- (4) In jedem Fall muss die Hausnummer wetterbeständig sein und aus nicht veränderlichen Zahlen und Buchstaben bestehen. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Untergrund unterscheiden lassen.
- (5) Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar sein.

§ 3

Art und Weise der Anbringung der Hausnummernschilder

(1) Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen. Bei Häusern mit Seiteneingang sind sie an der neben dem Zugang zum Hauseingang straßenseitig gelegenen Hausecke, bei Häusern mit mehr als 10 m tiefen Vorgarten an der Straße neben dem Grundstückszugang zu befestigen.

(2) Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Außerdem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.

§ 4

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Schilder

(1) Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde beschafft und angebracht. Die Kosten hierfür sowie für die weitere Unterhaltung trägt die Gemeinde.

(2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten bzw. im Bedarfsfall zu erneuern.

§ 5

Pflichten des Eigentümers

Die Grundstückseigentümer bzw. Eigentümer baulicher Anlagen aller Art haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden.

Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

Vor Anbringung der Schilder sind die Eigentümer oder Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen. Die Gemeinde bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamensschilder. Schäden, die Betroffenen durch die Maßnahme entstehen, sind durch die Gemeinde zu beseitigen bzw. zu entschädigen.

Straßennamensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 6

Ausnahmeregelung

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 7

Ersatzvornahme

Haben die Grundstückseigentümer nicht innerhalb von 2 Monaten seit der Bekanntgabe der Satzung bzw. nach Aufforderung durch die Gemeinde die Beschilderung in der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Form durchgeführt, so ist die Gemeinde berechtigt, Zwangsmittel (Zwangsgeld und Ersatzvornahme) nach dem SOG M-V in der aktuellen Fassung anzuwenden.

§ 8 Übergangsregelung

Wenn für ein Gebäude eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer muss als solche noch zu erkennen sein. Verwechslungen mit der neuen Hausnummer sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, wie z. B. durchkreuzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

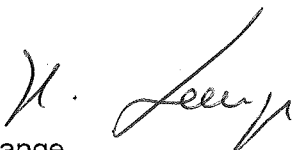
Broderstorf, den 10.01.2007


Lange
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Broderstorf, den 10.01.2007


Lange
Bürgermeister

